

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/4121

Vorlage für den Innen- und Rechtsausschuss

25.03.2009

Änderungsantrag

der Fraktionen von CDU und SPD

zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Beamtenrechts in Schleswig-Holstein – Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG) (Drs. 16/2306)

Der Innen- und Rechtsausschuss wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

A. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Artikel 35 wird gestrichen. Artikel 36 wird Artikel 35.

B. Artikel 1 (Landesbeamten-gesetz) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 4 wird vor dem Punkt die folgende Angabe eingefügt:

„- Überleitungsfassung für Schleswig-Holstein - vom 12. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 785), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom (*einsetzen: Fundstelle dieses Gesetzes*)“.

2. § 23 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Haben sich die Anforderungen an die fachliche Eignung einer Bewerberin oder eines Bewerbers für die Einstellung in den öffentlichen Dienst in der Zeit erhöht, in der sich ihre oder seine Bewerbung um Einstellung infolge der Geburt oder Betreuung eines Kindes verzögert hat, und hat sie oder er sich innerhalb von drei Jahren nach der Geburt dieses Kindes oder sechs Monate nach Erfüllung der ausbildungsmäßigen Einstellungsvoraussetzungen be-worben, ist der Grad ihrer oder seiner fachlichen Eignung nach den Anforde-

rungen zu prüfen, die zu dem Zeitpunkt bestanden haben, zu dem sie oder er sich ohne die Geburt des Kindes hätte bewerben können.“

3. § 36 Abs. 3 wird gestrichen.

4. In § 38 werden nach der Angabe „§ 27 Abs. 3“ die Worte „dieses Gesetzes“ eingefügt.

5. § 58 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird Absatz 1 und erhält folgende Fassung:

„Die Beamtinnen und Beamten werden bei Dienstjubiläen durch Aus-händigung einer Dankurkunde und Gewährung einer Jubiläumszuwen-dung geehrt.“

b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Das Nähere regelt die Landesregierung durch Verordnung. In ihr kann bestimmt werden, dass der Beamtin oder dem Beamten, gegen die oder den die Disziplinarmaßnahme einer Kürzung der Dienstbezüge oder einer Zurückstufung verhängt oder aufgrund des § 14 Abs. 1 des Landesdisziplinargesetzes nicht verhängt worden ist, eine Jubiläumszuwendung nicht gewährt wird.“

6. In § 59 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „der“ die Worte „Beamtinnen und“ eingefügt.

7. § 80 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 wird nach dem Wort „Beamtenversorgungsgesetz“ die Angabe „- Überleitungsfassung für Schleswig-Holstein -“ eingefügt.

b) In Absatz 6 wird nach dem Wort „Bundesbesoldungsgesetz“ die Angabe „in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 785) (Bundesbesoldungsgesetz – Überleitungsfassung für Schleswig-Holstein), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom (einsetzen: Fundstelle dieses Gesetzes), “ eingefügt.

8. § 93 Abs. 1 wird wie folgt geändert und neu gefasst:

„(1) Die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und der Berufsverbände sind bei der Gestaltung des Beamtenrechts rechtzeitig und umfassend mit dem Ziel sachgerechter Verständigung zu beteiligen.“

9. In § 103 Abs. 1 wird nach dem Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ die Angabe „- Überleitungsfassung für Schleswig-Holstein -“ eingefügt.

10. In § 107 Satz 2 werden die Worte „besonderen Vorschriften“ durch die Worte „besonderen Verhältnisse“ ersetzt.

11. In § 112 Absatz 1 Satz 3 wird nach dem Wort „Bundesbesoldungsgesetzes“ die Angabe „- Überleitungsfassung für Schleswig-Holstein -“ eingefügt.

12. In § 115 Abs. 4 wird nach dem Wort „nach“ die Angabe „§ 27 Abs. 3 dieses Gesetzes in Verbindung mit“ eingefügt.

13. In § 126 wird nach den Worten „Bundesbesoldungsgesetzes“ und „Beamtenversorgungsgesetzes“ jeweils die Angabe „- Überleitungsfassung für Schleswig-Holstein -“ eingefügt.

14. § 128 erhält folgende Fassung:

„§ 128

Übergangsregelungen für Beamtinnen und Beamte auf Probe

(1) Beamtinnen und Beamten auf Probe, denen nach Erwerb der Laufbahnbefähigung bis zum 1. April 2009 noch kein Amt verliehen wurde, ist am 1. April 2009 ein Amt übertragen.

(2) Beamtinnen und Beamte, die sich nach Erwerb der Laufbahnbefähigung am 1. April 2009 im Beamtenverhältnis auf Probe für eine spätere Verwendung als Beamtin oder Beamter auf Lebenszeit befinden, sind zu Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit zu ernennen,

1. wenn sie die Probezeit erfolgreich abgeschlossen haben und
2. seit der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe mindestens drei Jahre vergangen sind oder wenn sie das 27. Lebensjahr vollendet haben.

Dabei setzen Beamtinnen und Beamte, deren Probezeit vor dem 1. April 2009 begonnen hat, abweichend von § 19 die Probezeit nach den bis zum 31. März 2009 geltenden Vorschriften fort, soweit dieses für die Betreffenden günstiger ist.“

15. § 129 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Auf vor dem 1. April 2009 beendete Beamtenverhältnisse auf Zeit nach § 20 b des Landesbeamtengesetzes in der bis zum 31. März 2009 geltenden Fassung findet § 15a des Beamtenversorgungsgesetzes – Überleitungsfassung für Schleswig-Holstein - in der bis zum 31. März 2009 geltenden Fassung Anwendung.“

16. In § 131 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Bis zum Inkrafttreten der Allgemeinen Laufbahnverordnung (§ 25 Abs. 2 Satz 1) bedürfen Beförderungen von Beamtinnen und Beamten des bisherigen gehobenen Dienstes in ein Amt der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt der vorherigen Zustimmung des Innenministeriums.“

**C. Artikel 2 (Fortgeltung und Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften)
wird wie folgt geändert:**

§ 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Bestimmung der ersten und zweiten Einstiegsämter in den Laufbahngruppen 1 und 2 gemäß Artikel 1 § 14 gelten die am 31. März 2009 geltenden besoldungsrechtlichen Vorschriften bis auf Weiteres fort mit der Maßgabe, dass die in den §§ 23 und 24 des durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (GVObI. Schl.-H. S. 785) übergeleiteten Bundesbesoldungsgesetzes (Bundesbesoldungsgesetz - Überleitungsfassung für Schleswig-Holstein), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (GVObI. Schl.-H. S. 791), genannte

1. Laufbahngruppe des einfachen Dienstes der Laufbahngruppe 1 mit dem ersten Einstiegsamt,
 2. Laufbahngruppe des mittleren nichttechnischen Dienstes und des mittleren technischen Dienstes der Laufbahngruppe 1 mit dem zweiten Einstiegsamt,
 3. Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes der Laufbahngruppe 2 mit dem ersten Einstiegsamt und
 4. Laufbahngruppe des höheren Dienstes der Laufbahngruppe 2 mit dem zweiten Einstiegsamt
- gleichgestellt ist.“

D. Artikel 3 (Änderung des als Landesrecht fortgeltenden Beamtenversorgungsgesetzes) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. In § 5 Abs. 3 werden die Worte „der Eingangsbesoldungsgruppe seiner Laufbahn“ durch die Worte „dem Einstiegsamt ihrer oder seiner Laufbahngruppe entspricht“ ersetzt“.

2. § 14 wird wie folgt geändert:

Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 vom Hundert für jedes Jahr, um das die Beamtin oder der Beamte

1. vor Ablauf des Monats in dem sie oder er das 63. Lebensjahr vollendet, nach § 36 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt wird,

2. vor Ablauf des Monats, in dem sie oder er die für sie oder ihn geltende gesetzliche Altersgrenze erreicht, nach § 36 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt wird,

3. vor Ablauf des Monats, in dem sie oder er das 65. Lebensjahr vollendet, wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt wird;

die Minderung des Ruhegehalts darf 10,8 vom Hundert in den Fällen der Nummern 1 und 3 und 14,4 vom Hundert in den Fällen der Nummer 2 nicht übersteigen. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. Gilt für die Beamtin oder den Beamten eine vor der Vollendung des 63. Lebensjahres liegende Altersgrenze, tritt sie in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 an die Stelle des 63. Lebensjahres; gilt für die Beamtin oder Beamten eine vor der Vollendung des 65. Lebensjahres liegende Altersgrenze, tritt sie in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 an die Stelle des 65. Lebensjahres. Gilt für die Beamtin oder den Beamten eine nach Vollendung des 67. Lebensjahres liegende Altersgrenze, wird in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2

nur die Zeit bis zum Ablauf des Monats berücksichtigt, in dem die Beamtin oder der Beamte das 67. Lebensjahr vollendet. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 ist das Ruhegehalt nicht zu vermindern, wenn die Beamtin oder der Beamte zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand das 65. Lebensjahr vollendet und mindestens 45 Jahre mit ruhegehaltfähigen Dienstzeiten nach den §§ 6, 8 bis 10 und nach § 14a Abs. 2 Satz 1 berücksichtigungsfähigen Pflichtbeitragszeiten, soweit sie nicht im Zusammenhang mit Arbeitslosigkeit stehen, und Zeiten nach § 50d sowie Zeiten einer der Beamtin oder dem Beamten zuzuordnenden Erziehung eines Kindes bis zu dessen vollendetem zehnten Lebensjahr zurückgelegt hat. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 ist das Ruhegehalt nicht zu vermindern, wenn die Beamtin oder der Beamte zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand das 63. Lebensjahr vollendet und mindestens 40 Jahre mit ruhegehaltfähigen Dienstzeiten nach den §§ 6, 8 bis 10 und nach § 14a Abs. 2 Satz 1 berücksichtigungsfähigen Pflichtbeitragszeiten, soweit sie nicht im Zusammenhang mit Arbeitslosigkeit stehen, und Zeiten nach § 50d sowie Zeiten einer der Beamtin oder dem Beamten zuzuordnenden Erziehung eines Kindes bis zu dessen vollendetem zehnten Lebensjahr zurückgelegt hat. Soweit sich bei der Berechnung nach den Sätzen 5 und 6 Zeiten überschneiden, sind diese nur einmal zu berücksichtigen.“

3. Nummer 7 wird wie folgt geändert:

„7. § 37 Abs. 1 Satz 2, 1. Halbsatz, erhält folgende Fassung:

„Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass sich für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 mit dem ersten Einstiegsamt die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge mindestens nach der Besoldungsgruppe A 6, für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 mit dem zweiten Einstiegsamt mindestens nach der Besoldungsgruppe A 9, für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 mit dem ersten Einstiegsamt mindestens nach der Besoldungsgruppe A 12 und für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 mit dem zweiten Einstiegsamt mindestens nach der Besoldungsgruppe A 16 bemessen;““.

4. In der durch Nr. 9 Buchst. a) geregelten Neufassung von § 53 Abs. 2 Nr. 3 wird die Angabe „§ 36 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 36 Abs. 1 oder 2“ ersetzt.

5. Es werden die folgenden Nummern 10 bis 12 eingefügt:

„10. § 54 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Sätze 4 und 5 gestrichen.

b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „und 5“ gestrichen.

11. In § 55 Abs. 2 wird Satz 3 gestrichen.

12. In § 61 Abs. 1 Nr. 4 werden die Worte „dieses Gesetzes“ durch die Worte „des Grundgesetzes“ ersetzt.“

6. Die bisherigen Nummern 10 und 11 werden Nummern 13 und 14.

E. Artikel 6 (Änderung des Landesverwaltungsgesetzes) wird wie folgt geändert:

Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. In § 336 Abs. 3 erhält Nummer 2 folgende Fassung:

„2. § 8 Abs. 4, §§ 11 und 12 des Beamtenstatusgesetzes und die §§ 9, 11 und 12 des Landesbeamtenengesetzes,““

F. Artikel 7 (Änderung des Gleichstellungsgesetzes) wird wie folgt geändert:

In Nummer 2 werden vor dem doppelten Paragrafenzeichen die Worte „sind die“ und vor der Angabe „§ 62“ das Wort „ist“ eingefügt.

G. Artikel 13 (Änderung der Gemeindeordnung) wird wie folgt geändert:

Nummer 1 wird gestrichen. Vor dem noch verbleibenden Satz wird die Nummerierung gestrichen.

H. Artikel 16 (Änderung des Schulgesetzes) wird wie folgt geändert:

Nummer 1 wird gestrichen. Vor dem noch verbleibenden Satz wird die Nummerierung gestrichen.

I. Artikel 18 (Änderung des Sparkassengesetzes) wird wie folgt geändert:

Die Angabe „§ 21“ wird durch die Angabe „§ 20“ ersetzt.

J. Artikel 21 (Änderung der Arbeitszeitverordnung) wird wie folgt geändert:

Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. In § 2 Abs. 1 wird die Angabe „§ 88 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 61 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.“

K. Artikel 23 (Änderung der Elternzeitverordnung) wird wie folgt geändert:

In Nummer 1 werden vor den Worten „des Dienstvorgesetzten“ die Worte „der oder“ eingefügt.

L. Artikel 35 (Änderung des Brandschutzgesetzes) wird gestrichen.

M. Artikel 36 (In-Kraft-Treten) wird Artikel 35 und erhält folgende Fassung:

**„Artikel 35
In-Kraft-Treten**

Das Gesetz tritt am 1. April 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Landesbeamten-gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 785), außer Kraft.“

Werner Kalinka
und Fraktion

Thomas Rother
und Fraktion